



# HESSISCHER LANDTAG

21. 06. 2011

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 05.05.2011**

**betreffend Steuereinnahmen aus gesetzlichen Rentenbezügen**

**und**

**Antwort**

**des Ministers der Finanzen**

### **Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:**

Die Besteuerung von Renten wurde durch das Alterseinkünftegesetz entsprechend zwingender verfassungsrechtlicher Vorgaben ab 2005 reformiert. Renteneinnahmen waren dem Grunde nach schon immer steuerpflichtig. Die (günstige) Ertragsanteilsbesteuerung, bei der sich der steuerpflichtige Anteil der Rente nach dem Lebensalter zu Beginn der Rente richtet, gilt seit 2005 nur noch für bestimmte Renten der privaten oder betrieblichen Zusatzversorgung. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden hingegen nachgelagert besteuert. Dies bedeutet, dass langfristig Rentenbeiträge in der Ansparphase steuerunbelastet bleiben und im Gegenzug die daraus resultierenden Renteneinnahmen in der Auszahlungsphase voll versteuert werden. Das Alterseinkünftegesetz sieht einen schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vor. Der Besteuerungsanteil für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang (Kohorte) innerhalb dieses Übergangszeitraums von 50 v.H. (bei Rentenbeginn in 2005 oder früher) auf 100 v.H. (bei Rentenbeginn im Jahr 2040) angehoben. Entsprechend wird der Sonderausgabenabzug für zu berücksichtigende Beitragszahlungen nach und nach bis zum Kalenderjahr 2025 auf 100 v.H. erhöht.

Die Veränderungen bei der Rentenbesteuerung haben zur Folge, dass mehr Rentner mit ihrem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte - insbesondere wenn neben der gesetzlichen Rente weitere Einkünfte, wie z.B. aus einer Betriebsrente oder aus Vermietung erzielt werden - den Grundfreibetrag überschreiten und somit eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht. Da der Besteuerungsanteil von Sozialversicherungsrenten für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive ansteigt, werden künftig in zunehmendem Maße Rentner in die Steuererklärungspflicht hineinwachsen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die Steuereinnahmen aus gesetzlichen Rentenbezügen in den letzten zehn Jahren in Hessen entwickelt (bitte für die einzelnen Jahre getrennt angeben)?

Renteneinnahmen unterliegen keiner Abzugssteuer wie z.B. der Arbeitslohn. Die Besteuerung von Renteneinnahmen erfolgt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer. Hierbei werden alle Einkünfte eines Steuerpflichtigen zusammengefasst und persönliche Abzugsbeträge wie z.B. Versicherungsbeiträge oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt. Die auf dieser Basis festzusetzende Einkommensteuer bezieht sich demnach auf das zu versteuernde Einkommen insgesamt. Welcher Anteil der festzusetzenden Einkommenssteuer dabei auf die Renteneinkünfte entfällt, wird nicht ermittelt.

Frage 2. Wie überprüft die hessische Finanzverwaltung, ob und in welchem Umfang auf gesetzliche Rentenbezüge Steuern zu zahlen sind?

Zur Sicherstellung der Rentenbesteuerung hat der Gesetzgeber durch das mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz ein umfassendes Mitteilungsverfahren (Rentenbezugsmitteilungsverfahren) einge-

führt. Die Rentenversicherungsträger sind danach verpflichtet, die Höhe der Rentenzahlungen ab dem Jahr 2005 jährlich an eine zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung (Bund) zu melden, die ihrerseits die Daten zusammenführt und dann der jeweils zuständigen Landessteuerverwaltung übermittelt. Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, diese Daten bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übermitteln, damit sie bereits bei der Durchführung der Veranlagung zur Verfügung stehen und mit den Daten der Steuererklärung abgeglichen werden können. Dieses regelmäßige Übermittlungsverfahren konnte zu Beginn des Jahres 2010, also rechtzeitig zur Durchführung der Veranlagung für das Jahr 2009 eingeführt werden. Bei dem Abgleich der Daten aus den Steuererklärungen mit den vorliegenden Rentenbezugsmitteilungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Finanzämter durch ein IT-Verfahren unterstützt, das bundeseinheitlich entwickelt wurde und in allen Bundesländern eingesetzt wird.

Ebenfalls im vergangenen Jahr erfolgte die Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen für die Jahre 2005 bis 2008, soweit diese mit vorliegenden Steuererklärungen bzw. Steuerbescheiden steuerlich bereits geführter Rentenbezieher abgeglichen werden konnten. Diese Rentenbezugsmitteilungen wurden von den Rentenversicherungsträgern Ende des Jahres 2009 nicht im Rahmen des beschriebenen regelmäßigen Verfahrens, sondern gesammelt übermittelt, sodass sie von den Finanzämtern ebenfalls im Rahmen einer besonderen Maßnahme ausgewertet werden mussten. Im Zuge der Auswertung dieser Rentenbezugsmitteilungen wurde festgestellt, dass die Rentenbezieher, die steuerlich bereits erfasst sind - in der Regel, weil sie neben den Renteneinnahmen noch über weitere Einkünfte verfügen - ihre Renteneinnahmen meist ordnungsgemäß erklärt hatten. Für die Jahre 2005 bis 2008 kam es hessenweit zur Änderung von insgesamt 15.998 Steuerbescheiden, die hierdurch zusätzlich festgesetzte Steuer belief sich auf insgesamt 6,85 Mio. €.

Ende dieses Jahres bzw. Anfang des kommenden Jahres werden die Rentenbezugsmitteilungen ausgewertet, die auf steuerlich (noch) nicht geführte Rentenbezieher entfallen. Auch hierfür wurde ein bundeseinheitliches IT-Verfahren geschaffen, welches in allen Ländern zum Einsatz kommen wird. Mithilfe dieses Verfahrens wird ermittelt, ob die vorliegenden Daten voraussichtlich zu einer Steuerpflicht des Rentenbeziehers führen, weil die infrage kommenden Freibeträge überschritten werden. Ist dies der Fall, wird der Rentenbezieher angeschrieben und gebeten, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ob tatsächlich eine Steuerpflicht entsteht, kann allerdings erst bei der Überprüfung dieser Steuererklärung festgestellt werden, da vorher nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls welche über den Freibeträgen liegenden steuermindernden Beträge zu berücksichtigen sind. Die bevorstehende Auswertungsmaßnahme betrifft Rentenbezugsmitteilungen der Jahre 2005 bis 2010 steuerlich noch nicht geführter Rentenbezieher, danach wird auch dieses Auswertungsverfahren in ein regelmäßiges jährliches Verfahren übergehen.

Frage 3. Wer ist für die Information der betroffenen Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher über die Steuerpflicht zuständig und wie erfolgt diese?

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, werden Rentenbezieher im Rahmen der Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen von dem für sie zuständigen Finanzamt angeschrieben. Das Kontrollmittlungsverfahren entbindet den Rentner jedoch nicht von seiner ggf. bestehenden Steuererklärungspflicht. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz (§ 25 Abs. 3 EStG i.V.m. § 56 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) und wird jährlich durch Aushang der "Öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen" in den Finanzämtern und Gemeinden bekannt gegeben.

Hessen hatte die Änderung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz darüber hinaus zum Anlass genommen, eine umfassende Informationskampagne für Rentner zu starten. Bereits in 2006, also unmittelbar nach der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes, wurde eine hessenweite Telefonhotline zu Fragen der Rentenbesteuerung geschaltet. Danach folgten dezentral verschiedenste Informationsveranstaltungen für Rentner - häufig in Kooperation mit der örtlichen Presse, der Deutschen Rentenversicherung, den Gemeinden, der Steuerberaterkammer oder dem Steuerberaterverband. Auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Finanzen konnten und können sich Rentner weitere Informationen - insbesondere auch die Broschüre "Steuerwegweiser für den Ruhestand" - abrufen. Darüber hinaus legte das Hessische Ministerium der Finanzen den Flyer "Besteuerung von Renten

und Versorgungsbezügen im Überblick" auf, der in den Finanzservicestellen der Finanzämter ausgelegt und darüber hinaus regional bekannten Auslagerorten (z.B. Bürgerbüros, Städten und Gemeinden) zur Information der Rentnerinnen und Rentner zur Verfügung gestellt wurde.

Der Start der Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen und die hierzu ergangenen Medienberichte führten erneut zu einem gesteigerten Informationsbedürfnis betroffener Bürger, sodass in der Zeit vom 22. bis zum 26.02.2010 eine weitere hessenweite Telefonhotline zu Fragen der Rentenbesteuerung geschaltet wurde. Ergänzend führten fast alle hessischen Finanzämter im ersten Halbjahr 2010 dezentrale Hotlineaktionen und Informationsveranstaltungen in Kooperation mit den örtlichen Presseorganen durch. Weiterhin unterstützen seit August 2010 100 zusätzliche Mitarbeiter das Stammpersonal der Finanzämter, um hier im Interesse der Rentnerinnen und Rentner eine größtmögliche Unterstützung zu leisten. Diese Planstellen sind auf zwei Jahre befristet.

Frage 4. Wie viele Verfahren wegen nicht gezahlter Steuern aus gesetzlichen Rentenbezügen sind in Hessen in den letzten zehn Jahren eingeleitet worden?

Zunächst weise ich klarstellend darauf hin, dass die bloße Nichtzahlung von Ertragsteuern nicht strafbewehrt ist. Der Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 AO erfasst vielmehr die Abgabe unrichtiger bzw. unvollständiger Steuererklärungen sowie die pflichtwidrige Nichtabgabe von Steuererklärungen.

Seit Beginn der Abarbeitung der Rentenbezugsmitteilungen durch die Finanzämter im Jahr 2010 gehen in den hessischen Bußgeld- und Strafsachenstellen vermehrt Anzeigen wegen nicht oder unzutreffend erklärter Rentenbezüge ein. Aufgrund dieser Anzeigen wurden im Jahr 2010 insgesamt 626 und im Jahr 2011 bislang 262 Steuerstraf- und -ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Frage 5. Wie hoch sind die Steuereinnahmen insgesamt, die aus diesen Verfahren nach Frage 4 den hessischen Finanzämtern zugeflossen sind?

Die nach bundeseinheitlichem Muster zu erstellende Statistik für den Arbeitsbereich Bußgeld- und Strafsachen sieht eine Aufzeichnung dieser Steuermehreinnahmen nicht vor.

Frage 6. Welche Säumniszuschläge müssen die betroffenen Steuerpflichtigen bezahlen?

Nach § 240 AO sind Säumniszuschläge zu entrichten, sofern eine festgesetzte Steuer nicht bis zum Fälligkeitstage entrichtet wird. Sie betragen 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Frage 7. Für welchen maximalen Zeitraum waren die Steuern nachzuzahlen?  
Wie viele Verfahren betrafen den maximalen Zeitraum?

Die Festsetzungsfrist für hinterzogene bzw. leichtfertig verkürzte Steuern beträgt zehn bzw. fünf Jahre (§ 169 Abs. 2 S. 2 AO). Grundsätzlich können innerhalb dieses Zeitraums unzutreffend oder nicht erklärte Einkünfte nachversteuert werden. Die Verfolgungsverjährung für Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten beträgt im Regelfall fünf Jahre (§§ 369 Abs. 2 AO, 384 AO, § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB).

Eine Aufzeichnung der jeweils straf- bzw. bußgeldbefangenen Zeiträume eines Einzelfalles sieht die nach bundeseinheitlichem Muster zu erstellende Statistik für den Arbeitsbereich Bußgeld- und Strafsachen nicht vor.

Wiesbaden, 9. Juni 2011

**Dr. Thomas Schäfer**